

→ I Die Direktversicherung in der Lohn- und Gehaltsabrechnung Anwendungsbeispiele und Hinweise

01	Allgemeines	02
	Die Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) regelt die Entgeltbescheinigung	
	Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten (Lohnkonto)	
	Besondere Aufzeichnungspflichten	
	Besondere Mitteilungspflichten	
	Besondere Aufbewahrungspflichten	
	Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss	
02	Fallbeispiele und Musterabrechnungen	04
	Übersicht über die Fallbeispiele	
	Fall 1 – Lohnabrechnung ohne betriebliche Altersversorgung (bAV)	
	Fall 2 – Lohnabrechnung mit Umwandlung des VL-Anspruchs in eine Anwartschaft auf bAV ohne zusätzlichen Nettoaufwand mit verpflichtendem Arbeitgeberzuschuss von 15 % (nach § 3 Nr. 63 EStG)	
	Fall 3 – Lohnabrechnung mit Entgeltumwandlung von 100 € monatlich inklusive des VL-Anspruchs in eine Anwartschaft auf bAV und dem verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss von 15 % (nach § 3 Nr. 63 EStG)	
	Fall 4 – Lohnabrechnung mit arbeitgeberfinanzierter bAV von 100 € monatlich (nach § 3 Nr. 63 EStG)	

01 Allgemeines

Diese Praxishilfe soll anhand von Abrechnungsbeispielen Antworten auf häufige Fragen zur betrieblichen Altersversorgung im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnung liefern.

Die betriebliche Altersversorgung (bAV) gehört für viele Unternehmen inzwischen „zum guten Ton“. Zum einen bietet sie Arbeitgebern die Möglichkeit, Arbeitnehmer für das Unternehmen zu gewinnen und an das Unternehmen zu binden. Zum anderen nutzen viele Arbeitnehmer seit 2002 ihren Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung oder wandeln ihre vermögenswirksamen Leistungen in einen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung um. In der Praxis sind vielfach auch Mischfinanzierungssysteme anzutreffen, also bAV-Modelle, die von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam finanziert werden. In ausgewählten Branchen wird die bAV auch tarifvertraglich geregelt.

Die Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) regelt die Entgeltbescheinigung

Die EBV regelt verbindliche Vorgaben hinsichtlich des Inhalts und des Verfahrens der Entgeltbescheinigung. Damit soll eine "normierte Entgeltbescheinigung" erreicht werden. Es wird ein verbindlicher Mindeststandard geschaffen, auf den Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich verlassen können.

Für die bAV ist vorgegeben, dass sich Zukunftssicherungsleistungen unabhängig von ihrer Finanzierungsart weder erhöhend noch mindernd auf das Gesamt-Brutto auswirken dürfen. Die Entgeltumwandlung wird auf der Entgeltbescheinigung als Abzug dargestellt.

Aufzeichnungs-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten (Lohnkonto)

Das Lohnkonto ist der Hauptbestandteil der Lohnunterlagen. Gemäß § 41 Einkommensteuergesetz (EStG) hat der Arbeitgeber am Ort der Betriebsstätte „... für jeden Arbeitnehmer und jedes Betriebsjahr ein Lohnkonto zu führen“. Die Bezeichnung „Lohnkonto“ ist dabei irreführend, da es sich nicht um ein Konto im Sinne der Buchhaltung handelt. Es geht vielmehr um die Organisation, Vorhaltung und Gewährung der ordentlich und vollständig geführten Unterlagen des Arbeitnehmers. Unter anderem ist bei jeder Lohnabrechnung das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 100 EStG¹ im Lohnkonto aufzuzeichnen.

Im Rahmen der bAV gelten zusätzlich besondere Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten gemäß § 5 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV).

Besondere Aufzeichnungspflichten

Bei Direktversicherungen oder Pensionskassen kann die Pauschalversteuerung der Beiträge nach § 40b EStG a. F. noch immer genutzt werden. Hierfür ist erforderlich, dass der Arbeitgeber im Lohnkonto vermerkt, dass vor dem 01.01.2018 mindestens ein Beitrag entsprechend versteuert wurde.²

¹ Nähere Informationen zur sogenannten Geringverdienerförderung nach § 100 EStG können der Fachinformation „[Geringverdiener](#)“ entnommen werden.

² § 5 Abs. 1 LStDV

Besondere Mitteilungspflichten

Der Arbeitgeber ist verpflichtet dem Versicherer/dem Versorgungsträger mitzuteilen, wie die geleisteten Beiträge versteuert wurden (steuerfrei, individuell oder pauschal). Die Mitteilung darüber hat spätestens 2 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs bzw. nach Ausscheiden des Mitarbeiters zu erfolgen.

Sofern Arbeitgeber ihren Mitteilungspflichten nicht nachkommen, ist davon auszugehen, dass es sich insgesamt bis zu den in § 3 Nr. 63 EStG genannten Höchstbeträgen um steuerbegünstigte Beiträge handelt, die in der Auszahlungsphase als Leistungen im Sinne von § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG zu besteuern sind.

Diese Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn der Versicherer/Versorgungsträger die steuerliche Behandlung der geleisteten Beiträge kennt und diese Kenntnis dem Arbeitgeber mitgeteilt hat.

Besondere Aufbewahrungspflichten

Die Unterlagen darüber sind so lange aufzubewahren, wie dies zur Sicherstellung einer korrekten Besteuerung notwendig erscheint – in letzter Konsequenz bis zum Eintritt des Leistungsfalls des jeweiligen versorgungsberechtigten Arbeitnehmers.

Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jedem Arbeitnehmer einen Zuschuss zur Entgeltumwandlung zu gewähren, soweit der Arbeitgeber dadurch Sozialversicherungsbeiträge einspart. Das gilt für alle Entgeltumwandlungen in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds. Der Arbeitgeberzuschuss ist in Höhe von 15 % des umgewandelten Entgelts zu leisten. Er kann auch weniger sein, wenn die Sozialversicherungsersparnis (SV-Ersparnis) geringer ausfällt.³

³ Nähere Informationen dazu finden Sie in unserer [Fachinformation „Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss“](#).

02 Fallbeispiele und Musterabrechnungen

Die aufgezeigten Fallbeispiele wurden alle mit dem XEMPUS advisor der Canada Life erstellt. Sie beruhen auf einem Musterfall mit folgenden Annahmen:

- Max Muster
- 35 Jahre, ledig, keine Kinder, kirchensteuerpflichtig in Niedersachsen
- Krankenversicherungsbeitragssatz 14,6 % (1,7 % Zusatzbeitrag)
- Zusatzbeitrag von 0,6 % für Kinderlose
- Bruttoeinkommen/Monat: 2.500 €
- 40 € vermögenswirksame Leistungen (VL), davon 26,59 € vom Arbeitgeber
- Stand der Berechnungen 01.01.2024

Übersicht über die Fallbeispiele

- Fall 1:** Lohnabrechnung ohne betriebliche Altersversorgung (bAV)
- Fall 2:** Lohnabrechnung mit Umwandlung des VL-Anspruchs in eine Anwartschaft auf bAV ohne zusätzlichen Nettoaufwand mit verpflichtendem Arbeitgeberzuschuss von 15 % (nach § 3 Nr. 63 EStG)
- Fall 3:** Lohnabrechnung mit Entgeltumwandlung von 100 € monatlich inklusive des VL-Anspruchs in eine Anwartschaft auf bAV und dem verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss von 15 % (nach § 3 Nr. 63 EStG)
- Fall 4:** Lohnabrechnung mit arbeitgeberfinanzierter bAV von 100 € monatlich (nach § 3 Nr. 63 EStG)

Fall 1 – Lohnabrechnung ohne betriebliche Altersversorgung (bAV)

Brutto-Bezüge											
Lohnart	Bezeichnung	Einheit ²	Menge ³	Faktor ³	Prozentsatz	St ⁴	SV ⁴	GB ⁵		Betrag	
	Bruttolohn						L	L	J	2.500,00	
	AG-Anteil VL						L	L	J	26,59	
										Gesamt-Brutto	
										2.526,59	
Steuer/Sozialversicherung											
St ¹	Steuer-Brutto	Lohnsteuer	Kirchensteuer	Solidaritätszuschlag							Steuerrechtliche Abzüge
	2.526,59	21400	1926	000							233,26
SV ²	KV-Brutto	RV-Brutto	AV-Brutto	PV-Brutto	KV-Beitrag	RV-Beitrag	AV-Beitrag	PV-Beitrag ⁶	SV-rechtliche Abzüge		
	2.526,59	2.526,59	2.526,59	2.526,59	205,92	234,97	3285 Z	58,11	531,85		
										Netto-Verdienst	
										1.761,48	
Verdienstbescheinigung				Netto-Bezüge/Netto-Abzüge							
Gesamt-Brutto		SV-Brutto	Lohnart		Bezeichnung				Betrag		
Steuer-Brutto		KV-Beitrag			VL				-40,00		
Lohnsteuer		RV-Beitrag									
Kirchensteuer		AV-Beitrag									
Solidaritätszuschlag		PV-Beitrag									
Steuerfreie Bezüge		VWL gesamt									
P. verst. Zuk.sich.		Kug.-Auszahlung									
Pfändung Rest		ZVK-/VBLU-Brutto									
Darlehen Rest											
										Auszahlungsbetrag	
										1.721,48	
Bank				SV-AG-Anteil	Zus. AG-Kosten	Gesamtkosten					
Konto											

Erläuterungen Fall 1

Ermittlung des Gesamt-Bruttos

Der Bruttolohn wird im Haben (+) verbucht. Die Bezeichnung „L“ in den Spalten „St“ und „SV“ kennzeichnet, dass der Zufluss steuer- und sozialabgabenpflichtig ist. Auf die Einkünfte dieser Art sind Steuern (Lohn-, Kirchensteuer und ggf. Solidaritätszuschlag) sowie Sozialabgaben (gesetzliche Krankenversicherung (KV), Pflegeversicherung (PV), Rentenversicherung (RV), Arbeitslosenversicherung (AV)) zu entrichten, bei allen Beitragssätzen jeweils hälftig vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber. Weitere Bezüge (z. B.: Nachtzuschläge) fallen in diesem Beispiel nicht an.

Der Anspruch auf den Zuschuss zur vermögenswirksamen Leistung (VL) (26,59 €) wird addiert. Da dies grundsätzlich auch ein steuer- und sozialabgabenpflichtiger Zufluss ist, erhöht er auch das Gesamt-Brutto.

Somit ergibt sich ein Gesamt-Brutto von 2.526,59 €.

Ermittlung des Steuer- und/oder SV-Bruttos

Das Steuer- und/oder SV-Brutto stellt die Grundlage für die Ermittlung der Steuern bzw. Sozialabgaben dar. Sie verändern sich nur, wenn der Arbeitnehmer weitere Bezüge hat, die steuer- und/oder sozialabgabenpflichtig bzw. steuer- und/oder sozialabgabenfrei sind. In diesem Beispiel entspricht das Steuer- und SV-Brutto dem Gesamt-Brutto.

Ermittlung des Netto-Verdiensts

Mittels Steuer- und SV-Brutto werden die Steuern und Sozialabgaben berechnet und vom Gesamt-Brutto abgezogen. Daraus ergibt sich der Netto-Verdienst.



Für einige Sozialabgaben gelten bestimmte Obergrenzen (Beitragsbemessungsgrenzen).

Ermittlung des Auszahlungsbetrags

In diesem Fall entspricht der Netto-Verdienst dem Auszahlungsbetrag, da keine weiteren Be- oder Abzüge vorhanden sind, wie z. B. Beiträge zu einer Direktversicherung, geldwerte Vorteile oder Vorschüsse.

Fall 2 – Lohnabrechnung mit Umwandlung des VL-Anspruchs in eine Anwartschaft auf bAV ohne zusätzlichen Nettoaufwand mit verpflichtendem Arbeitgeberzuschuss von 15 % (nach § 3 Nr. 63 EStG)

Brutto-Bezüge														
Lohnart	Bezeichnung	Einheit ²	Menge ³	Faktor ³	Prozentsatz	St ⁴	SV ⁴	GB ⁵		Betrag				
	Bruttolohn					L	L	J		2.500,00				
	Betr.AV.AG lfd.ST-frei					F	F	N		10,71	+ 10,71 €			
	Betr.AV.AN lfd.ST-frei					F	F	N		71,37				
	Betr.AV.AN lfd.Geh.Ver					L	L	N		-71,37				
	Anspr.VLUmw.Betr.AV.AN					L	L	J		26,59				
										Gesamt-Brutto				
										2.526,59				
Steuer/Sozialversicherung														
St ⁴	Steuer-Brutto	Lohnsteuer	Kirchensteuer	Solidaritätszuschlag						Steuerrechtliche Abzüge				
	2.455,22	19900	1791	000						216,91	+ 16,35 € Steuereinsparung			
SV ⁴	KV-Brutto	RV-Brutto	AV-Brutto	PV-Brutto	KV-Beitrag	RV-Beitrag	AV-Beitrag	PV-Beitrag ⁶	SV-rechtliche Abzüge					
	2.455,22	2.455,22	2.455,22	2.455,22	20010	22834	3192	Z 5647	516,83	+ 15,02 € Sozialversicherungseinsparung				
Verdienstbescheinigung										Netto-Bezüge/Netto-Abzüge				
Gesamt-Brutto		SV-Brutto		Lohnart		Bezeichnung				Betrag				
Steuer-Brutto		KV-Beitrag		VL		Betriebl. Altersv.				0,00				
Lohnsteuer		RV-Beitrag								-71,37				
Kirchensteuer		AV-Beitrag												
Solidaritätszuschlag		PV-Beitrag												
Steuerfreie Bezüge		VWL gesamt												
P. verst. Zuk.sich.		Kug-Auszahlung												
Pfändung Rest		ZVK-/VBLU-Brutto												
Darlehen Rest														
										Netto-Verdienst				
										1.792,85				
Bank										Auszahlungsbetrag				
Konto										SV-AG-Anteil	Zus. AG-Kosten	Gesamtkosten	1.721,48	

82,08 €
Gesamtbeitrag zur bAV,
davon 71,37 € Entgelt-
umwandlung

Erläuterungen Fall 2

Max Muster erhält einen Arbeitgeberzuschuss zu seinen vermögenswirksamen Leistungen (VL) in Höhe von 26,59 €. Diesen Zuschuss stockt er selbst um 13,41 € auf und legt somit monatlich 40,00 € in einem Bausparvertrag an. Zukünftig möchte er diese 40,00 € in eine Anwartschaft auf bAV umwandeln. Die daraus resultierenden Steuer- und Sozialabgabensparnisse sollen ebenfalls in diese Anwartschaft fließen.

Da in diesem Beispiel die Steuer- und Sozialabgabensparnisse mit für die Altersversorgung verwendet werden, erhöht sich der Beitrag zur Altersversorgung entsprechend und **das verfügbare Nettoeinkommen bleibt gleich!**

Ermittlung des Gesamt-Bruttos

Der Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung wird als laufender Bezug steuer- und sozialabgabenfrei („St“ „F“ und „SV“ „F“) addiert. Der Anspruch auf Umwandlung des Zuschusses zur VL (26,59 €) in bAV wird addiert. Da dies grundsätzlich auch steuer- und sozialabgabenpflichtige Zuflüsse sind, erhöhen sie auch das Gesamt-Brutto.

Danach wird der Entgeltumwandlungsbetrag (Beitrag zur VL (40,00 €) zzgl. Steuer- und SV-Ersparnis) als laufend steuer- und sozialabgabenfrei addiert (siehe Bezeichnung „F“ in den Spalten „St“ und „SV“), um dann wieder als laufender Gehaltsverzicht steuer- und sozialabgabenpflichtig abgezogen zu werden.

Durch diesen Buchungsverlauf ergibt sich eine Reduzierung des Steuer- und SV-Bruttoeinkommens.

Das Gesamt-Brutto bleibt im Vergleich zur Gehaltsabrechnung ohne bAV (Fall 1) identisch.

Ermittlung des Steuer- und/oder SV-Bruttos

Das Steuer- und SV-Brutto wurde um den Entgeltumwandlungsbetrag verringert („St“ „F“ und „SV“ „F“). Somit ist die Grundlage zur Berechnung der Steuern und SV-Abgaben niedriger.

Ermittlung des Netto-Verdiensts

Von dem reduzierten Steuer- und SV-Brutto werden nun die Steuern und Sozialabgaben berechnet, addiert und vom Gesamt-Brutto abgezogen.

Es ergibt sich der Netto-Verdienst, der nun höher ist als bei der Gehaltsabrechnung ohne Entgeltumwandlung.

Ermittlung des Auszahlungsbetrags

Der Entgeltumwandlungsbetrag wird vom Netto-Verdienst abgezogen. Daraus ergibt sich der Auszahlungsbetrag, der trotz Direktversicherung unverändert ist. Gleichzeitig wird der Gesamtbetrag zum Aufbau einer Altersversorgung vom Arbeitgeber in einen Direktversicherungsvertrag eingezahlt.

Der Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung wird nicht vom Netto-Verdienst abgezogen. Es ergibt sich der bisherige Auszahlungsbetrag.

Fall 3 – Lohnabrechnung mit Entgeltumwandlung von 100 € monatlich inklusive des VL-Anspruchs in eine Anwartschaft auf bAV und dem verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss von 15 % (nach § 3 Nr. 63 EStG)

Brutto-Bezüge												
Lohnart	Bezeichnung	Einheit ²	Menge ³	Faktor ³	Prozentsatz	St ⁴	SV ⁴	GB ⁵			Betrag	
	Bruttolohn					L	L	J			2.500,00	
	Betr.AV.AG lfd.ST-frei					F	F	N			15,00	+ 15,00 €
	Betr.AV.AN lfd.ST-frei					F	F	N			100,00	Arbeitgeberzuschuss
	Betr.AV.AN lfd.Geh.Ver					L	L	N			-100,00	
	Anspr.VLUmw.Betr.AV.AN					L	L	J			26,59	
										Gesamt-Brutto		
										2.526,59		
Steuer/Sozialversicherung												
St ⁴	Steuer-Brutto	Lohnsteuer	Kirchensteuer	Solidaritätszuschlag						Steuerrechtliche Abzüge		
	2.42659	19300	1737	000						210,37	+ 22,89 € Steuereinsparung	
SV ⁴	KV-Brutto	RV-Brutto	AV-Brutto	PV-Brutto	KV-Beitrag	RV-Beitrag	AV-Beitrag	PV-Beitrag ⁶	SV-rechtliche Abzüge			
	2.42659	2.42659	2.42659	2.42659	19777	22567	3155 Z	5581	510,80	+ 21,05 € Sozialversicherungseinsparung		
Verdienstbescheinigung										Netto-Bezüge/Netto-Abzüge		
Gesamt-Brutto		SV-Brutto		Lohnart		Bezeichnung					Netto-Verdienst	
Steuer-Brutto		KV-Beitrag		VL		Betriebl. Altersv.					1.805,42	
Lohnsteuer		RV-Beitrag									0,00	+ 40,00 € durch Wegfall VL-Leistungen
Kirchensteuer		AV-Beitrag									-100,00	
Solidaritätszuschlag		PV-Beitrag										
Steuerfreie Bezüge		VWL gesamt										
P. verst. Zuk.sich.		Kug-Auszahlung										
Pfändung Rest		ZVK-/VBLU-Brutto										
Darlehen Rest												
Bankkonto										Auszahlungsbetrag		
SV-AG-Anteil				Zus. AG-Kosten		Gesamtkosten				1.705,42	+ 16,06 € Eigenbeteiligung aus Nettolohn	

115,00 €
Gesamtbeitrag zur bAV, davon 100,00 € Entgeltumwandlung

Erläuterungen Fall 3

Ermittlung des Gesamt-Bruttos

Der Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung in Höhe von **15,00 €** wird als laufender Bezug steuer- und sozialabgabenfrei („**St**“ „**F**“ und „**SV**“ „**F**“) addiert.

Die **Entgeltumwandlung** in Höhe von **100,00 €** wird als laufender Bezug steuer- und sozialabgabenfrei („**St**“ „**F**“ und „**SV**“ „**F**“) addiert, um dann als laufender Entgeltverzicht wieder abgezogen zu werden.

Die Buchungen der Entgeltumwandlung sind rein informativ und stellen die Steuer- und Sozialabgabenfreiheit der Entgeltumwandlung dar. Die Entgeltumwandlung wirkt sich nicht auf das Gesamt-Brutto aus („**GB**“ „**N**“).

Die Buchungen des Arbeitgeberzuschusses zur Entgeltumwandlung sind ebenfalls rein informativ und stellen Steuer- und Sozialabgabenfreiheit dar; sie wirken sich nicht auf das Gesamt-Brutto aus („**GB**“ „**N**“).

Somit ergibt sich ein Gesamt-Brutto von 2.526,59 €.

Ermittlung des Steuer- und/oder SV-Bruttos

Das Steuer- und SV-Brutto wird um den Entgeltumwandlungsbetrag von 100,00 € verringert („**St**“ „**F**“ und „**SV**“ „**F**“) und beträgt somit 2.426,59 € statt 2.526,59 €. Die Reduzierung des Steuer- und SV-Bruttos ergibt sich durch die oben beschriebenen Buchungen zur Entgeltumwandlung.

Da der arbeitgeberfinanzierte Anteil (15,00 €) zusätzlich zum Lohn/Gehalt geleistet wird, reduziert dieser das Steuer- und SV-Brutto nicht.

Ermittlung des Netto-Verdiensts

Von dem um 100,00 € verringerten Steuer- und SV-Brutto werden nun die (geringeren) Steuer- und Sozialabgaben berechnet, addiert und vom Gesamt-Brutto abgezogen.

Das Ergebnis ist der Netto-Verdienst. In diesem Beispiel ist der Netto-Verdienst höher als bei der Gehaltsabrechnung ohne Entgeltumwandlung, da die Abgaben geringer sind.

Ermittlung des Auszahlungsbetrags

Bei der Direktversicherung wird der Beitrag unmittelbar vom Arbeitgeber an das Versicherungsunternehmen abgeführt. Deshalb wird der Entgeltumwandlungsbetrag von 100,00 € vom Netto-Verdienst abgezogen.

Der Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung wird **nicht vom Netto-Verdienst abgezogen**. Es ergibt sich der Auszahlungsbetrag. Durch die Steuer- und SV-Ersparnis sowie den Wegfall der VL-Sparleistung ist der Auszahlungsbetrag in diesem Beispiel für 100,00 € Beitrag zur Altersversorgung lediglich 16,06 € geringer als bei der Gehaltsabrechnung ohne Entgeltumwandlung. **Zusätzlich beträgt der Beitrag zur Direktversicherung 115,00 €, da zum umgewandelten Entgelt auch noch der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss hinzukommt.**

Fall 4 – Lohnabrechnung mit arbeitgeberfinanzierter bAV von 100 € monatlich (nach § 3 Nr. 63 EStG)

Brutto-Bezüge										Betrag
Lohnart	Bezeichnung	Einheit ²	Menge ³	Faktor ³	Prozentsatz	St ⁴	SV ⁴	GB ⁵		
	Bruttolohn					L	L	J		2.500,00
	Betr.AV.AG lfd.ST-frei					F	F	N		100,00
	AG-Anteil VL					L	L	J		26,59
										2.526,59
Steuer/Sozialversicherung										Betrag
St ⁴	Steuer-Brutto	Lohnsteuer	Kirchensteuer	Solidaritätszuschlag						Gesamt-Brutto
	2.526,59	21400	1926	000						2.526,59
										Steuerrechtliche Abzüge
										233,26
SV ⁴	KV-Brutto	RV-Brutto	AV-Brutto	PV-Brutto	KV-Beitrag	RV-Beitrag	AV-Beitrag	PV-Beitrag ⁵	SV-rechtliche Abzüge	
	2.526,59	2.526,59	2.526,59	2.526,59	20592	23497	3285	Z 5811	531,85	
										Netto-Verdienst
										1.761,48
Verdienstbescheinigung										Betrag
Gesamt-Brutto										2.526,59
Steuer-Brutto										233,26
Lohnsteuer										21400
Kirchensteuer										1926
Solidaritätszuschlag										000
Steuerfreie Bezüge										100,00
P. verst. Zuk.sich.										
Pfändung Rest										
Darlehen Rest										
										Netto-Bezüge/Netto-Abzüge
										1.761,48
										Betrag
										-40,00
										Auszahlungsbetrag
										1.721,48

+ 100,00 €
Arbeitgeberbeitrag

100,00 €
Gesamtbeitrag zur bAV

Erläuterungen Fall 4

Ermittlung des Gesamt-Bruttos

Die arbeitgeberfinanzierte bAV in Höhe von 100,00 € wird als laufender Bezug steuer- und sozialabgabenfrei („St“ „F“ und „SV“ „F“) addiert.

Am 01.07.2013 ist die Entgeltbescheinigungsverordnung in Kraft getreten. Darin werden Vorgaben zum Inhalt und zum Verfahren normiert und dadurch wird ein verbindlicher Mindeststandard geschaffen. Auf die bAV bezogen bedeutet dies, dass sich Zukunftsversicherungsleistungen unabhängig von ihrer Finanzierungsart weder erhöhend noch mindernd auf das Gesamt-Brutto auswirken dürfen.

Die Buchungen der arbeitgeberfinanzierten bAV sind daher rein informativ und stellen die Steuer- und Sozialabgabenfreiheit dar; sie wirken sich nicht auf das Gesamt-Brutto aus („GB“ „N“). Es gelten daher unverändert die Ausführungen von Fall 1.

Ermittlung des Steuer- und/oder SV-Bruttos

Da die arbeitgeberfinanzierte bAV zusätzlich zum Lohn/Gehalt geleistet wird und steuer- und SV-frei ist („St“ „F“ und „SV“ „F“), bleibt das Steuer- und SV-Brutto wie ursprünglich.

Ermittlung des Netto-Verdiensts

Auch der Netto-Verdienst bleibt aufgrund der oben genannten Auswirkungen gleich.

Ermittlung des Auszahlungsbetrags

Gemäß der Entgeltbescheinigungsverordnung darf nur die Entgeltumwandlung auf der Entgeltbescheinigung als Abzug dargestellt werden. Daher wird der Beitrag zur arbeitgeberfinanzierten bAV **nicht vom Netto-Verdienst abgezogen**. Es ergibt sich der Auszahlungsbetrag, der trotz Direktversicherung unverändert ist. Gleichzeitig werden die 100,00 € des Arbeitgebers zum Aufbau einer Altersversorgung in einen Direktversicherungsvertrag eingezahlt.